

- I. Das Personalreglement vom 25. Oktober 1994<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:
- Lohnzahlung bei Geburt und Mutterschaftsentschädigung Art. 60  
<sup>1</sup> Bei Niederkunft wird die Mutterschaftsentschädigung als volle Lohnzahlung während 16 Wochen ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung nach Bundesgesetzgebung<sup>2</sup> erfüllt sind.  
<sup>2</sup> Als Zeitraum der Arbeitsunterbrechung, die mit Niederkunft in Zusammenhang steht, gelten in der Regel zwei Wochen vor und 14 Wochen nach der Geburt.  
<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt Bestimmungen über den Vollzug.
- II. Dieser Nachtrag XIII tritt rückwirkend am 1. Juli 2005 in Kraft.

St.Gallen, den 20. September 2005

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

*Josef Ebnetter*

Der Stadtschreiber:

*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> sRS 191.1

<sup>2</sup> Erwerbsersatzgesetz (SR 834.1) und Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (SR 834.11)